

Anlage zur Fraktionsfinanzierungssatzung: Katalog zulässiger und unzulässiger Verwendungszwecke

zulässigen Verwendungszwecke	unzulässigen Verwendungszwecke
1. Räume	2. Aufwändersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort des Stadtrates
Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten) - für die Fraktionsarbeit - für die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen	Zahlungen zu diesem Zweck sind unzulässig, da die Fraktionsmitglieder von der Stadt bereits Sitzungsgeld erhalten.
3. Laufende Fraktionsarbeit	4. Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden
Geschäftsbedarfe für die laufende Fraktionsarbeit: - <u>sofern erforderlich</u> : die Anschaffung von Büromöbeln und IT-Ausstattung, die nach Ablauf der Wahlperiode an die Stadtverwaltung zurückgegeben werden - wiederkehrende Kosten wie Bürobedarf, Porto, Kosten für Internetnutzung und Telekommunikation sowie Wartung der Technik und Ausstattung	Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen beispielsweise kleinere Geschenke, Fahrtkosten, Telefonkosten oder sonstige Büroaufwendungen bezahlt werden sollen, sind unzulässig. Bei diesem Aufwand handelt sich um Geschäftsbedarfe nach Nr. 3 der zulässigen Verwendungszwecke. Zusätzliche Aufwandsentschädigung an den Fraktionsvorsitzenden durch die Funktionszulage aufgrund einer Entscheidung allein der Fraktion ist unzulässig.
5. Print- und Onlinemedien	
Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien, soweit die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Tageszeitung für die Geschäftsstelle der Fraktion mit Bezug zur Fraktionstätigkeit	
6. Rechtsberatungs- und Sachverständigenkosten	
Eine eindeutige Aussage zur Finanzierung von Rechtsberatungs- und Sachverständigenkosten kann nicht getroffen werden. Die Verwaltung wird im Einzelfall einen Stadtratsbeschluss einholen, falls eine Fraktion die Finanzierung einer Rechtsberatung oder anderweitigen Sachverständigenberatung beantragt.	
7. Bewirtung von Gästen	
Die Bewirtung der Gäste (z. B. in Fraktionssitzungen) hat sich auf ein angemessenes Maß zu beschränken (alkoholfreie Erfrischungsgetränke). Blumen und Geschenke an sonstige Außenstehende können <u>in Ausnahmefällen</u> aus Fraktionsmitteln finanziert werden, wenn ein Bezug dieser Person zur Fraktionsarbeit hergestellt werden kann.	Die Bewirtung oder der Kauf von Geschenken/Blumen anlässlich persönlicher Jubiläen von Fraktionsmitgliedern, Beschäftigten der Stadtverwaltung oder sonstiger Dritter ist unzulässig.

Anlage zur Fraktionsfinanzierungssatzung: Katalog zulässiger und unzulässiger Verwendungszwecke

8. Öffentlichkeitsarbeit	
<ul style="list-style-type: none"> - Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch - Herausgabe von Presseerklärungen - Pressekonferenzen - eigene Publikationen - Internetauftritt - soziale Medien - Werbeanzeigen (z.B. Amtsblatt) <p>Die Verwendung von Haushaltsmitteln hat sich auf die sachgerechte, aufgabenbezogene Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vergangene, gegenwärtige oder bevorstehende Arbeit im Stadtrat unter Beachtung der Befassungs- und Organkompetenz des Stadtrates zu beschränken.</p>	<p>Öffentlichkeitsarbeit zugunsten von politischen Parteien und Wählervereinigungen</p> <p>Die Verwendung von Mitteln zugunsten oder zu Lasten politischer Parteien oder Wählervereinigungen ist unzulässig. Die Grenzen liegen in der Zweckbindung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, insbesondere im Verbot einer direkten oder indirekten Parteienfinanzierung bzw. der Finanzierung der Wählervereinigungen sowie im Verbot der Wahlwerbung mit Haushaltsmitteln. Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion ist daher so zu gestalten, dass in der Öffentlichkeit bereits der Eindruck einer werbenden Einflussnahme zugunsten der die Fraktion tragenden Partei vermieden wird.</p> <p>Kommunalorganen/Organteilen und somit auch Fraktionen ist es verfassungsrechtlich verwehrt, sich in amtlicher Funktion mit politischen Parteien zu identifizieren und diese unter Einsatz von Haushaltsmitteln zu unterstützen oder zu bekämpfen.</p> <p>Wegen der insofern insgesamt notwendigen Abgrenzung der mit Haushaltsmitteln der Stadt finanzierten Öffentlichkeitsarbeit zur Öffentlichkeitsarbeit der Parteien und Wählervereinigungen, sollten sich die Fraktionen bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit besondere Zurückhaltung auferlegen</p> <p>Internetseiten von Fraktionen, die regelmäßig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Links zu den entsprechenden Orts-, Kreis und Landesverbänden enthalten - Wahlprogramme und sonstiges Werbematerial der die Fraktion oder Gruppe tragenden Partei enthalten - zum Abruf Beiträge mit parteipolitischen Inhalt bereitstellen.

Anlage zur Fraktionsfinanzierungssatzung: Katalog zulässiger und unzulässiger Verwendungszwecke

9. Fortbildung	
<p>Fortbildung der Fraktionsmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch eigene Tagungen und Vortragsveranstaltungen - durch Teilnahme an Kongressen, Vorträgen und Seminaren fachlicher Art bezogen auf die Aufgaben der Stadt und der Fraktion einschließlich der Fahrtkosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz. <p>Fortbildungsmaßnahmen für Fraktionsmitglieder dürfen nur dann aus Haushaltsmitteln der Städte finanziert werden, sofern diese spezifische auf die praktischen Bedürfnisse zugeschnittene Informationen zu kommunalrechtlich relevanten Themen vermitteln. Sie müssen einen konkreten unmittelbaren Bezug zu den der Fraktion kommunalverfassungsrechtlich zugewiesenen teilorganschaftlichen Aufgaben aufweisen.</p>	<p>Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben</p> <p>Teilnahme an Parteitagen oder Parteikongressen</p> <p>Durchführung von Bildungsreisen der Fraktion</p>
10. Reisen	
<p>Reisen der Fraktionen, einzelner Mitglieder im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion im Stadtrat oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die im Stadtrat anstehen (Informationsreisen), sind zulässig.</p> <p>Eine Verwendung von Haushaltsmitteln für Reisekosten der Fraktionsmitglieder ist nur zulässig, wenn die Reise nachweislich einen konkreten, unmittelbaren Bezug zu den der Fraktion zugewiesenen Aufgaben aufweist, sie also der Vorbereitung von Initiativen der Fraktionen im Stadtrat oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die im Stadtrat anstehen.</p>	<p>Besteht kein Bezug zur Stadtratstätigkeit oder ist dieser partei- oder lediglich allgemeinpolitischer Natur, ist die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln unzulässig.</p> <p>Die Erstattung von Fahrtkosten zu Fraktions Sitzungen aus Fraktionszuwendungen ist unzulässig, wenn dafür eine Kur oder der Urlaub unterbrochen wird.</p> <p>Fahrten in Partnerstädte</p>

Anlage zur Fraktionsfinanzierungssatzung: Katalog zulässiger und unzulässiger Verwendungszwecke

11. Beschäftigung von Fraktionspersonal	
<p>Beschäftigung von Personal</p> <ul style="list-style-type: none">- für die Sicherung der organisatorischen Abläufe und des Informationsaustausches (Fraktionsgeschäftsführung),- Fachkräfte für Sachgebiete der Fraktionsarbeit (z. B. Kassenwart) <p>Fraktionen können in angemessenem und sachgerechten Umfang Personal für die Geschäftsführung im Rahmen der ihr kommunalverfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben beschäftigen. Die Fraktionsgeschäftsführung hat sich auf organisierende und koordinierende Dienstleistungen für die Fraktionsmitglieder zu beschränken, die Willensbildung der Fraktionsmitglieder obliegt ihr nicht.</p> <p>Zu den Aufgaben der Fraktionsgeschäftsführung gehören beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none">- die selbstständige Erledigung der laufenden Geschäfte der Fraktion und ggf. die Führung und Organisation der Fraktionsgeschäftsstelle;- die Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Fraktionsvorstands-, Fraktions- und Arbeitskreissitzungen;- die Organisation und Koordination der Zusammenarbeit mit der Verwaltung und den anderen Stadtratsfraktionen;- die Mitarbeit an politischen Initiativen und langfristigen Konzeptionen für die Fraktionsarbeit;- die Überwachung der Finanzen der Fraktion und Verantwortung für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung. <p>Funktionen: Geschäftsführer, Assistenz, Verwaltungskraft</p>	<p>Auszuschließen ist in jedem Fall, dass das vorhandene Personal auf Kosten der Stadt Tätigkeiten verrichtet, die aus den Aufgaben der Fraktion, nämlich der Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen im Sinne des § 28 Abs. 1 SächsGemO nicht abzuleiten sind bzw. Personal für derartige Zwecke eingestellt wird.</p> <p>Funktionen: Pressesprecher, Fachberater, Referenten</p>

Anlage zur Fraktionsfinanzierungssatzung: Katalog zulässiger und unzulässiger Verwendungszwecke

12. Sonstiges	
<p>Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen können aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln finanziert werden, sofern die Vereinigung satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbietet.</p>	<p>Die Ausreichung von Spenden aus Fraktionsmitteln ist unzulässig. Das gilt auch für den Kauf von Karten für Benefizkonzerte oder Wohltätigkeitsveranstaltungen oder die finanzielle Unterstützung von Kinder- und Jugendtreffen sowie den Bezug eines Förderabonnements.</p> <ul style="list-style-type: none">- Anzeigen in Vereinsheften- Grußkarten der Fraktion